

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

## der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung in Egelsbach am 29. Februar 1996 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### \* § 1

#### ***Ersatz des Verdienstaufalles***

\* (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,-- € pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

### \* § 2

#### ***Ersatz der Fahrkosten***

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

\* (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

### \*\* § 3

#### ***Aufwandsentschädigungen***

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

---

\* in der Fassung vom 21. Februar 2001, tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

\*\* in der Fassung vom 15. Dezember 2004, tritt am 01. Januar 2005 in Kraft

\*\*

- Mitglied der Gemeindevertretung	€ 9,00 monatlich und € 18,00 je Sitzungsteilnahme
- ehrenamtliche Beigeordnete	€ 18,00 je Sitzungsteilnahme
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 18,00 je Sitzungsteilnahme
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 18,00 je Sitzungsteilnahme
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 18,00 je Sitzungsteilnahme
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 18,00 je Sitzungsteilnahme

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine weitere monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

<b>das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung</b>	€ 112,50
<b>stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung</b>	<b>keine Pauschale, dafür</b> € 22,50 als Aufwandsentschädigung pro Vertretungsfall
<b>Ausschussvorsitzende</b>	€ 22,50
<b>Fraktionsvorsitzende</b>	€ 67,50
<b>ehrenamtliche Erste Beigeordnete</b>	€ 90,00
<b>ehrenamtliche Beigeordnete</b>	€ 67,50
<b>das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates</b>	€ 22,50

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Vertritt eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Vorbereitung und/oder Leitung einer Sitzung, so erhält sie / er eine Aufwandsentschädigung von 22,50 € pro Vertretungsfall.

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 27,-- €.

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin oder Stellvertreter/in erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,-- €.

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, die insgesamt länger als 4 Stunden dauern und für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages festgesetzt.

(6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

(7) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Gemeinde Egelsbach durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, einen Ausschussvorsitzenden oder den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes eingeladen oder beauftragt wurden.

...

-----  
\*\* in der Fassung vom 15. Dezember 2004, tritt am 01. Januar 2005 in Kraft

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Diese bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme der Lehrgänge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom 24. Februar 1994 außer Kraft.

Egelsbach, 01. März 1996

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n  
Bürgermeister

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 21. September 1989 durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 15. März 1996 veröffentlicht.

Egelsbach, 18. März 1996

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n  
Bürgermeister